



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 40101/0004- IV/9/2014	BAK/SV-GSt	Monika Weißensteiner	DW 2482 DW 2695	19.03.2014

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Berechnung des Pflegekarenzgeldes für Beziehenden von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe aus verwaltungsökonomischen Gründen geändert werden. Die geplante Verwaltungsvereinfachung kann jedoch für die adressierte Personengruppe – zu einem überwiegenden Teil Frauen – zu Verschlechterungen in der Bezugshöhe führen.

Die finanzielle Absicherung einer Pflegekarenz durch das Pflegekarenzgeld soll die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten erleichtern. Bei arbeitslosen Personen bedeutet das, dass sie in dieser kurzen Zeit der Vermittlung nicht zur Verfügung stehen müssen. 80 Prozent der pflegenden Angehörigen sind Frauen; gerade Frauen haben aber häufig auf Grund der Anrechnung des Partnereinkommens einen geringen oder keinen Anspruch auf Notstandshilfe. Die Novellierung führt zu einer doppelten Benachteiligung von Frauen.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass das Pflegekarenzgeld in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes bzw der zuletzt bezogenen Notstandshilfe gebühren soll, führt zu einem sehr niedrigen Pflegekarenzgeld oder sogar zu dessen Verlust. Die vorgeschlagene Mindestgrenze in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Euro 395,31 im Jahr 2014) ist jedenfalls zu gering.

Die BAK hat bereits in der Stellungnahme zum Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 (ARÄG 2013) kritisiert, dass bei der Berechnung des Pflegekarenzgeldes kein Familienzuschlag

gemäß § 20 AIVG und kein Ergänzungsbetrag gebührt. Auch wurde eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten auf BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefordert, die grundsätzlich ebenfalls ihre Arbeitswilligkeit dokumentieren müssen. Diese Kritikpunkte bleiben aufrecht.

Die BAK schlägt vor, für BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie für Personen, die einen Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 AIVG haben, weil sie wegen der Berücksichtigung des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, das Pflegekarenzgeld in der Höhe des ursprünglich bezahlten Arbeitslosengeldes zu gewähren. Die gewünschte Verwaltungsvereinfachung kann auch dadurch erreicht werden, dass das AMS die erforderlichen Daten dem für die Berechnung und Auszahlung zuständigen Bundessozialamt zur Verfügung stellt.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.